



HESSISCHER LANDTAG

08. 07. 2026

Kleine Anfrage

**Johannes Marxen (AfD), Robert Lambrou (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD), Gerhard Schenk, Bebra (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)
vom 06.05.2026**

**Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schlachten (Schächten) aus religiösen
Gründen in Hessen**

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung hat in früheren Antworten des Hessischen Landtags zum Themenfeld des betäubungslosen Schlachtens aus religiösen Gründen bereits zur Genehmigungspraxis Stellung genommen. Nach der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/530, wurden seit dem Jahr 2015 in Hessen vier befristete Ausnahmegenehmigungen für betäubungsloses Schlachten erteilt. Nach der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 20/5193, wurde in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes erteilt; die im Jahr 2019 erteilte Ausnahmegenehmigung war bis zum Jahr 2024 befristet. Vor diesem Hintergrund besteht Aufklärungsbedarf zum aktuellen Stand der hessischen Genehmigungs- und Vollzugspraxis seit dem 1. Januar 2021.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG sind seit dem 1. Januar 2021 in Hessen eingegangen und wie viele dieser Anträge wurden genehmigt oder abgelehnt? Bitte die Zahl der eingegangenen, genehmigten und abgelehnten Anträge nach Kalenderjahren angeben.

Jahr	Eingegangene Anträge	Genehmigte Anträge	Abgelehnte Anträge
2021	1	1	0
2022	1	1	0
2023	1	1	0
2024	1	1	0
2025	1	1	0
2026	0	0	0

Frage 2 Für wie viele Schlachtbetriebe galten die seit dem 1. Januar 2021 erteilten Ausnahmegenehmigungen? Bitte die Zahl der betroffenen Schlachtbetriebe nach Kalenderjahren angeben.

Von 2021 bis 2026: für einen Schlachtbetrieb in Hessen.

Frage 3 Welche Art von Ausnahmegenehmigungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG wurde in Hessen seit dem 1. Januar 2021 praktiziert, insbesondere im Zusammenhang mit dem islamischen Opferfest? Bitte darstellen, ob die Genehmigungen ausschließlich einzelfall- und betriebsbezogen erteilt wurden oder ob darüber hinaus anlassbezogene, landesweit abgestimmte Verfahrensweisen bestanden.

Es handelt sich bei sämtlichen Genehmigungen um betäubungslose Schlachtungen ohne Kurzzeitbetäubung.

Die Genehmigungen wurden vom zuständigen Veterinäramt jeweils betriebsbezogen erteilt.

Frage 4 Welche Vorgaben bestehen seit dem 1. Januar 2021 für die Dokumentation genehmigter Schlachtvorgänge? Bitte Art, Umfang und etwaige Aufbewahrungspflichten darstellen.

Für die Dokumentation bestehen folgende, im Genehmigungsbescheid festgesetzte Vorgaben:

Die betäubungslosen Schlachtungen sind nur zur Entsprechung des Bedürfnisses der Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft gestattet, deren Bedürfnis und Zugehörigkeit muss gegenüber dem Betriebsinhaber durch Unterschrift glaubhaft gemacht sein.

- Vor Durchführung der jeweiligen Schächtung muss der Betriebsinhaber versichern, dass die Voraussetzungen des § 4 a Absatz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz vorliegen, und dies entsprechend dokumentieren.
- Zum Schlachtbeginn sind vom Betriebsinhaber sämtliche Schlachtgeräte und Fixiereinrichtungen auf einwandfreie Funktion zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- Der jeweilige Schlachtzeitpunkt ist der Genehmigungsbehörde so rechtzeitig mitzuteilen, dass sowohl die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen (Schlacht- und Fleischuntersuchungen) als auch die Prüfung des Schächt- und Schlachtvorgangs durch das amtliche Personal durchgeführt werden können.
- Bei Anmeldung der Schächtungen sind zugleich Angaben zur Herkunft der Tiere, Transportzeit und zum Zeitpunkt der Ankunft der Tiere im Betrieb zu machen. Orte und Zeitdauer im Falle einer Zwischenaufstallung (Wartestall oder Verbleib im Viehtransporter) sind bei Anmeldung ebenfalls anzugeben.

Aufbewahrungsfristen sind nicht bestimmt worden.

Frage 5 Welche aktuell angewandten Prüfvorgaben legen die zuständigen Behörden bei Anträgen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG zugrunde? Bitte die zugrunde gelegten Verwaltungsvorgaben mit Bezeichnung und Geltungsstand darstellen.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Genehmigung einzelfallbezogen auf Grundlage des § 4a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) in eigener Zuständigkeit.

Frage 6 Welche Nachweise müssen Antragsteller zur religiösen Erforderlichkeit derzeit vorlegen? Bitte die verlangten Nachweisarten benennen.

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung seit dem 1. Januar 2021 zu Verdachtsfällen nicht-genehmigter betäubungsloser Schlachtungen in Hessen vor? Bitte Zahl der bekannten Fälle sowie Art der jeweiligen Erkenntnisgrundlage darstellen.

Hierzu wird auf die beigelegte Anlage 1 verwiesen.

Frage 8 Welche amtlichen Kontrollen wurden seit dem 1. Januar 2021 in genehmigten Fällen durchgeführt? Bitte die Zahl der Kontrollen nach Kalenderjahren angeben.

Jahr	Zahl Kontrollen
2021	7
2022	8
2023	7
2024	9
2025	4
2026	9

Frage 9 Welche tierschutzrechtlichen Beanstandungen wurden seit dem 1. Januar 2021 in genehmigten Fällen festgestellt? Bitte Art der Beanstandungen darstellen.

Hierzu wird auf die beigefügte Anlage 2 verwiesen.

Frage 10 Wie viele Tiere wurden seit dem 1. Januar 2021 in Hessen auf Grundlage von Ausnahme-genehmigungen nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG ohne Betäubung geschlachtet? Bitte die Zahl der Tiere nach Kalenderjahren sowie nach Tierart aufschlüsseln.

Schlachtzahlen aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT):

Jahr	Schafe	Ziegen
2021	1.027	0
2022	989	0
2023	861	0
2024	632	0
2025	300	0
2026	300	0

Wiesbaden, 1. Juli 2026

In Vertretung:
Michael Ruhl

Anlagen

Drs. 21/4356 Anlage 1 zu Frage 7

<i>Jahr</i>	<i>Erkenntnisse zu Verdachtsfällen</i>
2021	In einem Landkreis wurde ein Ermittlungsverfahren bezüglich eines Verdachtes auf illegale Ziegen-Schächtung eingeleitet.
2022	In einem Landkreis wurde ein Ermittlungsverfahren bezüglich eines Verdachtes auf illegale Ziegen-Schächtung eingeleitet. In einem weiteren Landkreis wurden auf einem landwirtschaftlichen Betrieb Schlachtabfälle und Köpfe vorgefunden, die auf ein ggf. betäubungsloses Schlachten hindeuteten.
2023	<p>Eine Anzeige zum Verdacht auf die Schlachtung eines Schafes ohne vorherige Betäubung wurde zu weiteren Ermittlungen an das Polizeipräsidium abgegeben. Eine weitere illegale Schlachtung/Schächtung von 2 Schafen wurde aus einem weiteren Landkreis angezeigt. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.</p> <p>In einem weiteren Landkreis wurde ein Ermittlungsverfahren bezüglich eines Verdachtes auf illegale Ziegen-Schächtung eingeleitet.</p>
2024	Zwei Anzeigen, die sich auf die Durchführung von möglicherweise betäubungslosen Schlachtungen bezogen, gingen bei einem Veterinäramt ein. In einem der angezeigten Fälle konnte bestätigt werden, dass unerlaubt ohne Betäubung geschächtet wurde. Der Fall wurde zur strafrechtlichen Verfolgung an die Staatsanwaltschaft abgegeben.
2025	Ein Fall, in dem geschlachtete Schafe aufgefunden wurden, obwohl diesem Betrieb mittels Anordnung untersagt war, Tiere zu schlachten, da keine Möglichkeit zur Betäubung bestand, wurde einem Veterinäramt zur Anzeige gebracht. In einem weiteren Landkreis wurden gegen einen nicht EU zugelassenen Betrieb amtliche Maßnahmen eingeleitet, da dort der Verdacht bestand, dass betäubungslose Schlachtungen an Schafen durchgeführt wurden.
2026	Es ging eine Verdachtsanzeige bzgl. illegalem Schlachten beim HMLU ein. Diese wurde an die zuständige Behörde zur Bearbeitung weitergeleitet.

Drs. 21/4356 Anlage 2 zu Frage 9

Jahr	Beanstandungen
2021	Keine Beanstandung
2022	Keine Beanstandung
2023	Keine Beanstandung
2024	Bei einer Kontrolle zur Überwachung der Betäubungsgeräte, die für den Fall einer Nottötung vom Betrieb vorgehalten werden müssen, wurde gemeinsam mit dem technischen Sachverständigen in Vorbereitung des Opferfestes festgestellt, dass Betäubungsgeräte/ -anlagen nicht den aktuell geltenden Vorschriften entsprachen. Bei der Nachkontrolle nach zwei Tagen wurden zwei ordnungsgemäß gewartete Bolzenschussgeräte vorgefunden und abgenommen.
2025	Keine Beanstandung
2026	Im Rahmen einer Zuführung zur Schlachtung wurde bemängelt, dass die Schafe beim Eintreiben über das unvermeidbare Maß hinaus beunruhigt wurden. Eine entsprechende Nachsteuerung wurde veranlasst.